Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 28

Anhang: Beilage zu Nr. 28 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 28 der "Illustr. Schweiz. Handwerker=Zeitung"

assisdades Für Patentbewerber. 326870180

Wir finden im "Schweiz. Patent-Bl." einen Rath an Grfinder, der so viele glückliche Gedanken enthält, daß wir nicht umhin können, benselben auszugsweise zu bringen.

Der Verfasser leitet seinen Artikel mit einem kurzen gesichichtlichen Rückblick ein und sagt dann weiter:

Gleich ben übrigen Gesehen, sind auch diesenigen betr. den Schutz der Erfindungen zeitlichen Beränderungen unterworfen. Sie werden ganz oder in einzelnen Theilen, je nach Maßgabe der gesammelten Grfahrungen, abgeändert und außzgebant. Diese Abänderungen sind einzelne Schritte zu einer möglichst vollkommenen Gesehgebung auf der gewählten Grundslage. Sie erfolgen dann noch im Interesse des Erfinders. Darauß geht aber hervor, daß sich der Ueberblick nothwendig erschwert und daß die Formalitäten, welche zur Erlangung eines sichern Schutzes erfüllt werden müssen, sehr verschiedene werden. Nur die genaue Vertrautheit mit den gesetlichen Bestimmungen und wie sie im Zeitpunkte der Erhebung eines Patentes zu Recht bestehen, bietet Gewähr dafür, das den Unforderungen genügt und das Patent unanssechtbar ist.

Der Erfinder verfügt zumeist weber über die nöthige Zeit, noch über die Erfahrung, welche ihn zur genauen und unsansechtbaren Eingabe befähigen. Da er ganz von der Wichtigkeit seiner Erfindung überzeugt ist, sich auch stetssfort mit derselben beschäftigte, so ist gar oft die von ihm gelieserte Beschreibung, dessen was er neu erfunden oder verbessert hat, nur für ihn klar verständlich. Er erwähnt viele Einzelheiten und bleibt in der Sauptsache ungenau. Jede Ungenauigkeit kann aber zum Fallstricke werden.

Thut er schon gut, sich zur Herausnahme eines Patentes in seinem Lande an vertrauenswürdige Vermittler zu wenden, so wird dies für fremde Länder (aus Gründen der Verschiebenheit der zu erfüllenden Bedingungen, der Sprache u. s. w.) zu einer absoluten Nothwendigkeit.

Es wurde in verschiedenen Ländern zu einem unabwend= baren Bedürfniß, daß sich eine Reihe von Männern beruf= mäßig nit der Vermittlung von Patenten an Erfinder befaffen. So entstehen und entstunden die Patentbureau mit den leitenden Patentanwälten. Es liegt ja auf der Sand, daß auch ein Ginzelner, ber fich gang dieser Aufgabe widmet, nicht im Stande ift, ben Anforderungen genügen zu können. Hiezu bedarf es nicht nur genaue Vertrautheit mit den Gesetzesbestimmungen (das Patentwesen betreffend) der verschie= benen Länder, sondern es gehören auch hinreichende technische Kenntnisse dazu und ebenso die Beherrschung der betreffenden Sprachen. Der Erfinder wendet fich zur Wahrung aller seiner Rechte und zur Sicherung für die Zukunft in derfelben Weise an ein vertrauenswürdiges Patentbüreau, wie in einem Rechts= falle an den Rechtsanwalt. Es handelt sich für ihn um den 3wed: Erlangung bes Rechtes zur Ausbeutung feiner Er= findung in gesetmäßiger Form, so daß ein späterer Ginspruch und Vermittlungen unmöglich gemacht werden. Nur der er= fahrene Patentanwalt ist befähigt, dieser Aufgabe gerecht zu werben, da nur er dem Erfinder den Weg zu weisen, die Pflichten, von deren Erfüllung die Erlangung und Aufrecht= erhaltung des Patentes abhängt, darzulegen vermag. Der Patentanwalt ift nicht allein Bermittler zur Erlangung eines ober mehrerer Patente, sondern er ist auch Rathgeber des Erfinders. Diese schon in Bezug der Wünschbarkeit der Er= hebung eines Patentes, sodann in Bezug auf die Form, in welcher die Anmeldung und die Reihenfolge der Bewerbung zu geschehen hat. Es vertritt der richtige Patentanwalt gleich

dem geachteten Rechtsanwalt die Interessen des um Rath nach= suchenden Erfinders und er wird oft auch in der Lage sein vor verfrühter Patenterhebung zu warnen. Der Erfinder ist, wie dies in der Natur der Sache liegt, gar oft so einge= nommen von seiner Erfindung, daß er einen wohlgemeinten Rath ober klar ausgesprochene Befürchtungen wenig zu be= achten geneigt ift. Hier ift ihm insbesondere anzurathen, sich nicht durch Illusionen und seichte Verheißungen blenden zu laffen, ist auch oft der gute Rathgeber weniger angenehm, weil er zu hoch gespannte Hoffnungen dämpfte und auf das be= scheidene Maß der Berechtigung zu weit führen möchte, so liegt es erfahrungsgemäß doch im Interesse bes Erfinders, diesem Rathe und nicht Demjenigen zu folgen, die ihn fritiflos zur Herausnahme eines Patentes und damit zu Unkoften verleiten, welche in keinem Verhältniß zu dem möglichen Erwerbe stehen.

Nicht alle Erfindungen sind für den Erfinder lohnend und nicht jede läßt sich in allen Ländern gleichmäßig außbeuten.

Sine werthvolle Erfindung, deren Bedeutung sich durch Zahl und Beispiel, sei es in Bezug auf Arbeit-, Materials oder Zeitersparniß, nachweisen läßt, wird stets ihren Weg machen. Hat der Erfinder es aber auf diese Stufe gebracht, dann lasse er sich nie von verlockenden Anerdieten und großen Versprechungen blenden und verleiten. Der ruhige Geschäfts- mann und solide Patentanwalt wird in seinen Aeußerungen stets vorsichtig sein; der Ersinder sollte stets mißtrauisch wersen, wenn ihm ohne genaue Kenntniß von Unbekannten große Versprechungen gemacht werden.

Auch die sich bahnbrechende Erfindung bedarf zu ihrer Einführung Zeit; hat der Erfinder so viel Geduld, zur Erslangung seines Ziels aufgewendet, so muß er auch weiter dis zur praktischen Verwerthung sehen. Arbeitet er stetig und unentwegt weiter, so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Sier wird der Anwalt ihm allerdings in hohem Maße behilslich zu sein vermögen. Es läßt sich auf Grund des sichern Nachmeises der Bedeutung der Erfindung, solche (falls der Erfinder die Ausschlenden nicht selbst besorgt) au Fabrikanten des Insund Auslandes verkaufen (je nach der Natur an einen oder mehrere). Ein solider Anwalt, der auf Wunsch des Erfinders sich mit dem Verkaufe befaßt, wird weit eher im Stande sein, das Geschäft zu realisiren, als der vieles und alles Versprechende, der offenbar mit keinen gut geleiteten Firmen in dauernden Beziehungen stehen kann.

Diese sind Rathichläge, deren Tragweite und Bedeutung sich mit jeder neuen Erfahrung vergrößern. Ihre Berücksichtigung darf dem Erfinder werden. Neben allen Nathschlägen aber steht der Erfahrungssat: Auch dem Erfinder fällt das Elück nicht unverdient in den Schoß, nur die ausdauernde, hingebende und zielbewußte Arbeit läßt ihn sein Ziel erreichen.

Bücherschau.

Die technischen Vollendungsarbeiten der Holzindustrie, das Schleifen, Beizen, Poliren, Lackiren, Anstreichen und Vergolden des Holzes nebst der Herstellung der hierzu verswendeten Materialien in ihren Hauptgrundzügen. Von Louis Schgar Andés, Dozent für technische Vollendungsarbeiten der Holzindustrie am f. f. technologischen Gewerdes Museum in Wien. Zweite vermehrte und verbesserte Auslage. Mit 33 Abbildungen. 18 Bogen. Oftav. Geheftet 2 Mt. 50 Pfg. Cleg. geddn. 3 Mt. 30 Pfg. A. Hartleben's Verlag, Wien.